

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### Artikel 1: Allgemeines.

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Vertrags oder durch die seitens der voestalpine Polynorm BV erfolgende Aufgabe einer schriftlichen Order beim Lieferanten sowie die schriftliche Annahme der Order durch den Lieferanten zustande.
2. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant zustimmt, dass auf den Vertrag ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, auch wenn die Lieferbedingungen des Lieferanten davon abweichen. Im Falle eines Rahmenauftrags sind diese Einkaufsbedingungen die allgemeine Grundlage für die Ausführung aller zugrunde liegenden (Teil-) Aufträge oder Abrufe, soweit diese Abrufe auf diese Geschäftsbedingungen verweisen.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung oder Bestätigung beider Vertragspartner.
4. Voestalpine Polynorm BV gehört zum Konzern voestalpine aus Linz (Österreich). Die Konditionen und Preise (EXW Incoterms 2000) dieses Vertrags, gegebenenfalls mit Anpassungen, die schriftlich zwischen den betreffenden Parteien vereinbart wurden, gelten auch für Unternehmen, die zu mehr als 50 Prozent zur VoestAlpine Gruppe gehören, oder für Unternehmen, bei denen voestalpine das Management führt.

### Artikel 2: Auftrag.

1. Der Auftrag betrifft die angegebenen Produkte oder Dienstleistungen gemäß den Spezifikationen und unter den Bedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich im Kaufvertrag festgesetzt wurden. Änderungen und Ergänzungen bezüglich des Auftrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung der voestalpine Polynorm BV
2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte oder erbrachten Dienstleistungen den von uns festgesetzten Spezifikationen sowie dem letzten Stand der Technik, internationalen Normen und Standards (inkl. geltender Sicherheitsvorschriften) und der im Herkunfts- und Lieferland sowie dem Land, in dem das Endprodukt genutzt wird, geltenden Gesetzgebung entsprechen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Ausführung der Order keine geistigen Eigentumsrechte (Patente, Warenzeichen etc.) Dritter verletzt werden und sichert uns gegen alle Ansprüche ab, die auf der Grundlage dessen geltend gemacht werden.

### Artikel 3: Zahlung.

1. Unsere Zahlungen erfolgen nach Erhalt der Produkte oder der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen und nach Eingang einer korrekten Rechnung. Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen, sofern im Zusammenhang mit der Qualität, der Quantität oder anderweitig keine Beanstandungen bestehen.
2. Unrichtige Rechnungen werden von uns nicht bearbeitet. Der Lieferant wird unverzüglich über die unrichtige Rechnung informiert.
3. Nur die Waren und Dienstleistungen, die den von uns festgesetzten Spezifikationen entsprechen, werden bezahlt. Die voestalpine Polynorm BV ist berechtigt die Zahlung zurückzuhalten, wenn der Liefergegenstand nicht den Spezifikationen entspricht.
4. Voestalpine Polynorm behält sich das Recht vor, unsere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen gegen den Lieferanten zu verrechnen.

### Artikel 4: Lieferung.

1. Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2000), sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart.
2. Alle gelieferten Produkte müssen mit gültigen Lieferunterlagen versehen sein, auf denen die Bestelldaten deutlich aufgeführt sind. Lieferungen von Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sind mit Gefahrenkarten zu versehen. Produkte müssen deutlich identifiziert sein (Name/Beschreibung und Zahl/Menge). Alle Produkte müssen adäquat verpackt sein, um eine Beschädigung zu vermeiden. Sofern von voestalpine Polynorm BV spezifische Verpackungsvorschriften erteilt wurden, sind diese zu wahren.
3. Lkw müssen sich bei Ankunft im Raum des Betriebsschutzes melden. Auf dem Gelände gelten die eigenen Hausregeln von voestalpine Polynorm BV, die am Eingang zur Verfügung gestellt werden. Diese Regeln sind für den gesamten Standort verbindlich. Sach- oder

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Personenschäden, welche die Folge der Nichteinhaltung der Hausregeln sind, können, unabhängig davon, welchen Frachtführer oder Dritten der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen beauftragt hat, gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden.

4. Lkw, die, **neben** den von uns bestellten Produkten, gefährliche Stoffe oder Chemikalien befördern, die auf dem Gelände von voestalpine Polynorm BV nicht erwünscht oder zulässig sind, wird die Zufahrt verweigert. Eine solche Weigerung geht auf Gefahr des Lieferanten und lässt seine Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung der Bestellung unbeschadet. Bei Zweifel darüber, ob Stoffe zulässig oder unzulässig sind, bitte im Vorfeld Informationen dazu anfordern.

### Artikel 5: Lieferfrist.

1. Die angegebene Lieferfrist ist der Zeitpunkt, zu dem die Produkte bei der voestalpine Polynorm BV angeliefert werden müssen, oder der Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung auszuführen ist. Vorzeitige und/oder (Teil-) Lieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Im Falle von (drohenden) Abweichungen bezüglich der erbetenen Lieferfrist, Menge und Spezifikation hat der Lieferant voestalpine Polynorm BV umgehend schriftlich zu informieren, unter Angabe der Zeitdauer der Abweichung. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung der Lieferfrist die Folge einer früheren Lieferung ist, die wegen Mängeln nicht von Voestalpine Polynorm BV angenommen wurde.
3. Wenn der Lieferant säumig bleibt, ist voestalpine Polynorm BV berechtigt, die Produkte an anderer Stelle zu beziehen oder die Dienstleistung von einem Dritten ausführen zu lassen. Wenn eine solche Situation auftritt, werden wir Sie zuvor schriftlich informieren. In dieser Situation wird die Abnahmeverpflichtung für die betreffende Menge der Produkte oder Dienstleistungen beim ursprünglichen Lieferanten gegenstandslos. Eventuelle Mehrkosten und Schäden infolge der verspäteten Lieferung oder Ausführung können in Übereinstimmung mit niederländischem Recht beim Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Ein solcher Anspruch lässt die Lieferverpflichtung des Lieferanten für folgende Lieferung unbeschadet.

### Artikel 6: Qualität – Allgemeines.

1. Voestalpine Polynorm BV akzeptiert ausschließlich Produkte und Dienstleistungen, die den festgesetzten Spezifikationen entsprechen.
2. Für Produktionsmittel und Dienstleistungen wird dies mittels eines mit dem Lieferanten vereinbarten (Abnahme-) Verfahrens festgestellt.
3. Für Mängel, die nur nach der Entfernung der Verpackung, der Trennung der einzelnen Teile des Ganzen, beim Einbau oder der Montage des Produkts in einem größeren Ganzen (bei voestalpine Polynorm BV oder beim OEM [Original Equipment Manufacturer]), durch die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden oder lediglich bei einer (Test-) Verarbeitung festgestellt werden können oder auf andere Weise angemessenerweise nicht bei der Endkontrolle beim Lieferanten festgestellt werden können, gelten die folgenden Regeln:
  - Mängel werden, sobald diese während des normalen Betriebsverlaufs festgestellt wurden, schriftlich dem Lieferanten mitgeteilt. Im Vorfeld dessen kann eine telefonische oder schriftliche (Vor-) Meldung erfolgen, sofern Zeitdruck besteht.
  - Auf den Erhalt dieser (Vor-) Meldung hat der Lieferant unverzüglich mit korrektiven Maßnahmen zu reagieren, die darauf ausgerichtet sind, a) zu vermeiden, dass mehrere fehlerhafte Produkte uns erreichen und b) zu regeln, dass der voestalpine Polynorm BV rechtzeitig, auf jeden Fall baldmöglichst, ordnungsgemäße Produkte zur Verfügung gestellt werden. In Absprache kann die Rücknahme der fehlerhaften Produkte und eine Ersatzlieferung oder Sortierung und/oder Instandsetzung vor Ort, auf Kosten des Lieferanten, gewählt werden. Innerhalb von 5 Werktagen ist mit einer vollständigen 8D-Berichterstattung zu reagieren.
4. Wenn der Lieferant darlegt, seine Verpflichtung zur (fristgerechten) Lieferung ordnungsgemäßer Produkte nicht erfüllen zu können/wollen, so hat voestalpine Polynorm BV die Wahl, ihre Produkte an anderer Stelle zu beziehen (eventuelle Mehrkosten entfallen auf den Lieferanten, zudem wird die Abnahmeverpflichtung beim ursprünglichen Lieferanten für die Ersatzmenge und/oder -leistung gegenstandslos) oder die Produkte in eigener Verwaltung zu sortieren und instand zu setzen, wobei die Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

werden. Im Vorfeld dessen wird dem Lieferanten eine Angabe der geschätzten Kosten vorgelegt. Gegebenenfalls kann der Rechnungsbetrag um die getätigten Kosten zur Instandsetzung und den erlittenen Schaden (gesetzliches Ausgleichsrecht) reduziert werden.

5. Wenn wiederholt Produkte eingehen, die nicht den festgesetzten Spezifikationen entsprechen (Lieferfrist, Qualität etc.), behält voestalpine Polynorm BV sich das Recht vor, die Ursache der wiederholten Abweichungen beim Lieferanten zu untersuchen, korrektive Maßnahmen zu verlangen und deren Ausführung zu kontrollieren beziehungsweise den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
6. Vom Lieferanten wird ein Organisationssystem erwartet, das mindestens hinsichtlich der geltenden Fassung von ISO 9001 und ISO 14001 zertifiziert ist. Zudem wird vom Lieferanten erwartet, dass ihm die in der geltenden Fassung der QS9000-Manuals Production Part Approval Process (PPAP) und Advanced Product Quality Planning and Control Plan (APQP) oder Band 2 VDA festgesetzten Anforderungen bekannt sind und er diese zur Ausführung bringen kann. Der Lieferant muss bereit sein, sein Organisationssystem zu ISO/TS 16949 oder VDA 6.1 weiter zu entwickeln.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens über einen aktuellen Notfallplan zu verfügen, der regelmäßig im Hinblick auf Vollständigkeit und Wirksamkeit überprüft wird, und der reell vorhersehbare Zwischenfälle beschreibt sowie Möglichkeiten zur Gewährleistung der Kontinuität vorsieht.

### **Artikel 7: Haftung und Schadenersatz.**

1. Außer im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant zur Vergütung aller Schäden verpflichtet, welche direkt oder indirekt die Folge der nicht, nicht fristgerecht oder mangelhaft erfolgten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, in Übereinstimmung mit niederländischem Recht, sind.
2. Der Lieferant haftet für von ihm hinzugezogene Zulieferer oder Dritte. Bei Mängeln, die von einem Zulieferer oder von Dritten verursacht wurden, haftet der Lieferant gemäß Absatz 1.

### **Artikel 8: Höhere Gewalt.**

1. Unter höherer Gewalt werden unvorhergesehene Naturkatastrophen und Maßnahmen nationaler und/oder übernationaler Behörden verstanden, wodurch es einem der Vertragspartner nicht möglich ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Wenn bei einer der Parteien eine Situation höherer Gewalt auftritt oder aufzutreten droht, so hat diese die andere Partei unverzüglich schriftlich bezüglich dieser Umstände zu informieren und darzulegen, in welchem Maße hierdurch die Vertragsverpflichtungen beeinflusst werden (Teil der Leistung, der nicht geliefert werden kann, erwartungsgemäße Dauer). Die betreffende Partei ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessenerweise von ihr erwartet werden können, um zu vermeiden, dass diese Situation (in vollem Umfang) auftritt, beziehungsweise ist verpflichtet, den Umfang des Schadens für die andere Partei so weit wie möglich zu begrenzen.
3. Voestalpine Polynorm BV ist berechtigt, während des Zeitraums der höheren Gewalt die Produkte oder Dienstleistungen an anderer Stelle zu beziehen.
4. Zu jedem Zeitpunkt während der Zeit der höheren Gewalt, wo deutlich wird oder angemessenerweise angenommen werden kann, dass der Lieferant in der Zukunft nicht mehr oder nicht adäquat in der Lage sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, oder dass die Situation der höheren Gewalt sich über einen so langen Zeitraum erstrecken wird, dass die Fortsetzung des Vertrags angemessenerweise nicht mehr von voestalpine Polynorm BV verlangt werden kann, ist voestalpine Polynorm BV berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

### **Artikel 9. Beendung des Vertrags.**

1. Eine zwischenzeitliche Kündigung ist nur möglich, wenn diesbezüglich gegenseitige Übereinstimmung besteht, es sei denn, dass einer der Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas Anderweitiges festsetzt oder schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart wird.
2. Für die zwischenzeitliche Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, es sei denn, dass beide Parteien etwas Anderes vereinbaren oder ein Artikel dieses Vertrags etwas Anderes festsetzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

3. Bei Beendigung eines Vertrags wird voestalpine Polynorm BV die bereits gelieferten Produkte sowie die bereits aufgegebenen Abrufe bis zum tatsächlichen Datum der Beendigung des Vertrags vergüten, sobald diese Produkte geliefert wurden. Die Übernahme von Produktvorräten des Lieferanten erfolgt gemäß Abrufplan und in Übereinstimmung mit den Logistischen Geschäftsbedingungen Einkaufsteile und Grundstoffe.
4. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Produktionsmittel sind in ordnungsgemäßem Zustand und gut geschützt und/oder verpackt gegen Transportschäden an uns zurückzusenden. Zeitpunkt, Versicherung und Kosten des Rücktransports werden in intensiver Absprache vereinbart.
5. Alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die Produktion beziehungsweise die erbrachten Dienstleistungen auf der Grundlage des Vertrags an anderer Stelle fortzusetzen, sind voestalpine Polynorm BV kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Eventuelle unter den Vertrag fallende oder auf dessen Grundlage entstandene geistige Eigentumsrechte werden in Übereinstimmung mit Artikel 11 abgewickelt.

### **Artikel 10: Eigentumsübergang und Zurückbehaltungsrechte.**

1. Der Übergang des Eigentums der Produkte erfolgt, sobald die Produkte an dem von der voestalpine Polynorm BV im Vertrag angegebenen Ort abgeliefert wurden. Eine solche Eigentumsübertragung beeinträchtigt nicht eventuelle Ansprüche wegen Mängeln am gelieferten Produkt.
2. Das Eigentum vollendeter und unvollendeter Entwurfsaufträge sowie Aufträge zur Konstruktion spezifisch für Polynorm oder ihre Kunden entworfener Produktionsmittel liegt von Anfang an bei der voestalpine Polynorm BV
3. Bei Beendigung des Vertrags ist der Lieferant verpflichtet, den Entwurf und/oder die (Bestand-)Teile des betreffenden Produktionsmittels in dem Zustand, in dem es sich befindet, alle dazugehörigen Unterlagen, zugrunde liegenden Untersuchungen und andere technische Daten, die für den Entwurf/Konstruktionsauftrag erforderlich sind oder dazu gehören, auf entsprechendes Ersuchen hin unverzüglich der voestalpine Polynorm BV zu übertragen. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich dieser Unterlagen und/oder Produktionsmittel (-teile). Voestalpine Polynorm BV wird dem Lieferanten die Kosten vergüten, und zwar in dem Maße, wie der Auftrag vom Lieferanten vollendet wurde. Die vollständige Zahlung erfolgt erst nachdem das Produktionsmittel an die voestalpine Polynorm BV geliefert und das entsprechende Abnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesem Betrag abgezogen werden a) alle Mehrkosten, die voestalpine Polynorm BV notwendigerweise für die Vollendung des Auftrags an anderer Stelle oder im eigenen Haus tätigen muss oder b) alle Kosten, welche die voestalpine Polynorm BV tätigen muss, um das Produktionsmittel doch noch den festgesetzten Anforderungen entsprechen zu lassen und c) alle Kosten und Schäden als Folge der verspäteten Lieferung durch die voestalpine Polynorm BV an ihren Kunden.

### **Artikel 11: Geistige Eigentumsrechte.**

1. Wenn während der Ausführung des Auftrags oder im Auftrag der voestalpine Polynorm BV seitens des Lieferanten neue Ideen entwickelt werden, die patentierbar sind oder bei denen es kommerziell reizvoll ist, diese patentieren zu lassen, so werden die Vertragspartner in intensiver Absprache miteinander bezüglich des Eigentums und der Nutzungsrechte im Hinblick auf diese geistigen Eigentumsrechte sowie die Verteilung von Kosten und Einnahmen beraten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die geistigen Eigentumsrechte nicht per definitionem das Eigentum einer der Parteien sind, sondern gemeinsames Eigentum sind, bis diesbezüglich andere oder nähere Vereinbarungen getroffen wurden.

### **Artikel 12: Zur Verfügung gestellte Produktionsmittel.**

1. Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, CAD-Dateien, Modelle, Schablonen, Muster, Prototypen, Werkzeuge, Kontrollmittel, Formen, Verpackungsmittel etc., die dem Lieferanten (kostenpflichtig oder umsonst) zu Produktionszwecken zur Verfügung gestellt wurden, dürfen ausschließlich für die Produktion für die voestalpine Polynorm BV genutzt werden, sofern nicht im Vorfeld schriftlich etwas Anderweitiges vereinbart wird.
2. Während des Zeitraums der Nutzung/Bereitstellung hat der Lieferant mit angemessenen Vorsichtsmaßnahmen für diese Werkzeuge zu sorgen und diese frei von Risiken im Hinblick

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

auf Beschädigung und Leistungsminderung zu lagern. Der Lieferant achtet darauf, dass die genannten Produktionsmittel für unbefugte Dritten nicht zugänglich beziehungsweise diesbezüglich geschützt sind und kein Missbrauch dieser Mittel erfolgen kann.

3. Die Kosten für Lieferung, Instandhaltung, normalen Verschleiß und Reparaturen während des Nutzungszeitraums entfallen auf den Lieferanten, sofern nicht anderweitig vereinbart.
4. Sofern vereinbart, sind diese Produktionsmittel adäquat zum Wiederanschaffungswert zu versichern. Der Lieferant stimmt zu, dass das Vorhandensein einer adäquaten Versicherung seitens der voestalpine Polynorm BV geprüft werden kann.
5. Die genannten Produktionsmittel dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der voestalpine Polynorm B.V. oder des entsprechenden OEM nicht kopiert beziehungsweise nachgefertigt werden.
6. Die genannten Produktionsmittel sind und bleiben unser Eigentum oder das des entsprechenden OEM und müssen folglich als solches gekennzeichnet werden oder bleiben.
7. Das Verschrotten beziehungsweise anderweitige Vernichten von Produktionsmitteln ist ohne vorherige Absprache und schriftliche Zustimmung der voestalpine Polynorm BV oder des entsprechenden OEM, dem das Produktionsmittel gehört, nicht zulässig.
8. Voestalpine Polynorm BV ist berechtigt, alle Schäden beim Lieferanten geltend zu machen, welche die Folge der nicht adäquaten oder nachlässigen Sorge für diese Produktionsmittel sind.

### **Artikel 13: Kontinuitätsbestimmungen.**

1. Wenn gegen einen der Vertragspartner ein Konkursverfahren, die Entmündigung oder auf andere Weise ein Verfahren wegen (vermeintlicher) Insolvenz oder finanzieller Misswirtschaft eingeleitet wird, so hat dieser die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Wenn die Verwaltung, die Struktur oder die Rechtsform des Unternehmens geändert wird, hat die betreffende Partei unverzüglich die andere Partei schriftlich zu informieren.
3. Wenn eine Situation im Sinne von Absatz 1 oder 2 auftritt, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung wird gemäß den an anderer Stelle in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen abgewickelt.

### **Artikel 14: Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbestimmungen.**

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle Unterlagen, Muster, Modelle, Prototypen, Daten und sonstigen Kenntnisse, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags oder während der Ausführung des Vertrags erlangt werden, als vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Ausführung dieses Vertrags zu nutzen. Auf keinen Fall werden Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Zugang haben beziehungsweise informiert werden im Hinblick auf Teile dieses Vertrags oder daraus erwachsende Kenntnisse.
2. Diese Verpflichtung hat der Lieferant in gleicher Weise von seinen Zulieferern zu verlangen.
3. In bestimmten Fällen kann voestalpine Polynorm BV vom Lieferanten die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung verlangen.
4. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung endet nicht bei Beendigung des Vertrags.
5. Wenn sich während oder nach der Ausführung dieses Vertrags erweist, dass Teile oder Unterlagen aus diesem Vertrag öffentlich geworden sind, wodurch voestalpine Polynorm BV ein Schaden entsteht, und sich erweist, dass dies auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten (oder seiner Mitarbeiter) zurückzuführen ist, so ist voestalpine Polynorm BV berechtigt, dagegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den hieraus entstandenen Schaden geltend zu machen.

### **Artikel 15: Fremdvergabe.**

1. Die Fremdvergabe der Produktion (von Teilen) eines Produkts oder von Dienstleistungen, die unter diesen Vertrag fallen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der voestalpine Polynorm BV nicht zulässig.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Fremdvergabe ausschließlich unter denselben Vertragsbedingungen wie die, an die er selbst gebunden ist, erfolgen zu lassen.
3. Der Lieferant bleibt vollständig haftbar für das gelieferte Produkt oder die erbrachte Dienstleistung.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### **Artikel 16: Audits.**

1. Die voestalpine Polynorm BV ist berechtigt, selbst oder durch ihre OEMs Produktinspektionen oder Prozessaudits am Standort des Lieferanten ausführen zu lassen. Bezüglich des Zeitpunkts der Inspektion wird im Vorfeld mit dem Lieferanten Übereinstimmung erzielt.
2. Wenn während des Audits signifikante Mängel oder Abweichungen im Organisationssystem, dem Produkt oder der Qualität und dem Maß des Prozessmanagements des Lieferanten festgestellt werden, hat der Lieferant innerhalb von 14 Kalendertagen der voestalpine Polynorm BV einen Aktionsplan zur Verbesserung vorzulegen, mit Datumsangaben des Abschlusses der Aktionen. Die voestalpine Polynorm BV behält sich das Recht vor, die Einhaltung und Effektivität dieser Aktionen zu überprüfen.

### **Artikel 17: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.**

Voestalpine Polynorm BV strebt nach einer möglichst sicheren Produktion sowie einer möglichst geringen Belastung der Umwelt. Aus diesem Grunde erwartet sie von ihren Lieferanten, dass diese:

- Verpackungen möglichst umweltfreundlich halten und, sofern möglich, mehrfach nutzbare oder wieder verwertbare Verpackungen verwenden.
- Gewährleisten, dass sie Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen sowie die Gesetzgebung der Länder, in denen das Produkt hergestellt und verkauft oder die Dienstleistung erbracht wird, erfüllen. Der Lieferant gewährleistet, dass er den erforderlichen Genehmigungen entspricht, dass man ausschließlich arbeitet laut die Internationale Menschen Rechte, beschrieben in die Genfer Konvention. Sie oder ihr Zulieferer werden keine Kinderarbeit anwenden oder diskriminieren nach Religion, Menschenrasse, Geschlecht, Politische oder ethnische Herkunft et cetera.
- Gewährleisten, dass ihre Produkte und Dienstleistungen bei normaler Nutzung oder normaler Ausführung, gemäß den bereitgestellten Anweisungen, keine Gesundheits- oder Umweltgefahr bedeuten.
- Soweit zutreffend, mit Gefahrenangaben und Anweisungen für sicheren Transport, sichere Lagerung, Ausführung, Nutzung und Verwertung gearbeitet und geliefert wird, und dies auch selbst gewahrt wird.

### **Artikel 18: Anwendbares Recht und zuständiger Richter.**

1. Auf alle rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Streitigkeiten, die aus dem mit voestalpine Polynorm BV abgeschlossenen Vertrag erwachsen, werden in intensiver Absprache beigelegt. Wenn sich dies als nicht möglich erweist, werden Streitigkeiten, sofern möglich, einem für beide Parteien akzeptablen Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt. Sollte dies nicht zu einem für beide Parteien befriedigenden Ergebnis führen, so wird die Streitigkeit dem zuständigen Richter in Utrecht zur Entscheidung vorgelegt. Eine Streitigkeit liegt vor, sobald eine der Parteien dies schriftlich erklärt.